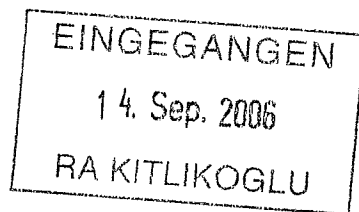
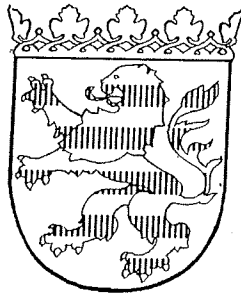


Landgericht Darmstadt

Geschäftsnummer

2 a StVK 900/06



B E S C H L U S S

In der Strafvollzugssache

[REDACTED]
z.Zt. in Strafhaft in der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt

- Antragsteller -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Kitlikoglu, Sandweg 7, 60316 Frankfurt am Main

g e g e n

Justizvollzugsanstalt Weiterstadt, vertreten durch die Anstaltsleiterin,
Vor den Löserbecken 4, 64331 Weiterstadt

- Antragsgegnerin -

wegen Einweisungsentscheidung

hat die 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Darmstadt

am 7.9.2006 **b e s c h l o s s e n :**

Die Einweisungsbescheide vom 23.6.2006 und vom 27.6.2006 werden aufgehoben.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden der Staatskasse auferlegt.

Gegenstandwert: 1.000,-- €.

GRÜNDE:

Der Antragsteller wurde durch Urteil des Landgerichts Hanau vom 26.8.2005 wegen Unterschlagung in zwei Fällen, falscher Angaben bei Gründung einer GmbH, vorsätzlicher Pflichtverletzung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer GmbH, vorsätzlichen Bankrotts und Betruges in fünf Fällen unter Einbeziehung einer weiteren Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt. Untersuchungshaft hatte er in diesem Verfahren nicht zu verbüßen.

Der Antragsteller stellte sich pünktlich zum Strafantritt am 5.5.2006 in der Justizvollzugsanstalt Weiterstadt. Der Antragsteller ist seit dem Jahre 1989 verheiratet und lebt mit seiner Familie (Ehefrau und 3 Kindern, von denen eines die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt) in der Bundesrepublik. Er verfügt über eine Arbeitsplatzzusage für eine Tätigkeit als Lagerist bei einer in Rodgau ansässigen Firma. Dieser Arbeitsplatz wird für ihn bis zum 30.9.2006 freigehalten. Eine entsprechende Bestätigung des Arbeitgebers vom 10.7.2006 hat der Antragsteller vorgelegt (Bl. 28 d.A.).

Die der Verurteilung zugrunde liegenden Taten liegen zwischenzeitlich 2 – 5 Jahre zurück. Neue Straftaten sind nicht bekannt geworden.

Mit Einweisungsbescheid vom 23.6.2006 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller zur weiteren Strafvollstreckung in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Darmstadt. Der Bescheid lautet wie folgt:

„Der VU wurde wegen Unterschlagung in zwei Fällen, falscher Angaben bei Gründung einer GmbH, vorsätzlicher Pflichtverletzung bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einer GmbH, vorsätzlichen Bankrotts und Betruges in fünf Fällen sowie Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in elf rechtlich selbständigen Handlungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren 8 Monaten verurteilt.

1. Die Einweisung in den offenen Vollzug kommt nicht in Betracht, da der VU derzeit nicht den besonderen Anforderungen des § 10 StVollzG entspricht.

Für den VU spricht, dass er Erstverbüßer ist und sich zum Strafantritt selbst gestellt hat. Auch befand sich der VU während der gesamten Zeit des Verfahrens auf freiem Fuß ohne erneut Straftaten zu begehen.

Gleichwohl entspricht der VU nicht den besonderen Anforderungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug, soweit es die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als es im geschlossenen Vollzug betrifft. So hat sich der VU erst mit einer Verspätung von drei Tagen zum Strafantritt gestellt.

Weiterhin kann bei dem VU eine uneingeschränkte Mitarbeitsbereitschaft, wie sie für den offenen Vollzug erforderlich ist, nicht festgestellt werden. Aus dem Urteil ergibt sich, dass der VU mit der Wahrheit locker umgeht und sich bei der Aufdeckung von Widersprüchlichkeiten unbeeindruckt zeigt. Im Insolvenzverfahren war der VU wenig kooperativ. Er wird dahingehend beschrieben, dass es sich bei ihm um einen Geschäftsmann handelt, dem redliches kaufmännische Gebaren fremd ist und der staatliche Regeln als Eingriff in seine persönliche Unabhängigkeit begreift, denen es sich soweit wie möglich zu widersetzen gilt. Gerade im Strafvollzug wird besonders in die Unabhängigkeit einer Person eingegriffen. Gleichzeitig ist im offenen Vollzug aber eine erhöhte Mitarbeit des VU und ein korrektes Führen unter geringerer Aufsicht erforderlich. Dies scheint bei dem VU nicht gegeben zu sein. Es ist zu befürchten, dass der VU im offenen Vollzug wenig kooperativ sein wird und die dort vorhandenen Freiräume nutzen wird um sich staatlichen Regeln soweit wie möglich zu entziehen. Diese Bedenken können auch nicht dadurch ausgeräumt werden, dass der VU mit Ehefrau und Kindern über feste soziale Bindungen verfügt. Dies hat den VU auch in der Vergangenheit nicht von der Begehung von Straftaten abgehalten. Auch die oben genannten für den VU sprechenden Gesichtspunkte vermögen die Bedenken nicht auszuräumen.

2. Gemäß den Richtlinien für das Einweisungsverfahren ist im vorliegenden Fall die Unterbringung in einer Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe II

vorzusehen. Gründe, die eine Verlegung in eine Vollzugsanstalt der Sicherheitsstufe I erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

3. Unter Berücksichtigung des Kriteriums der möglichst heimatnahen Unterbringung ist eine Einweisung in die JVA Darmstadt angezeigt ist.

Maßnahmen der Aus- oder Fortbildung, die die Einweisung in eine andere Vollzugsanstalt erfordern würden, sind derzeit nicht angezeigt.

Besondere therapeutische oder Behandlungsmaßnahmen, die die Einweisung in eine andere Vollzugsanstalt erfordern würden, sind derzeit ebenfalls nicht angezeigt.“

Nachdem der Antragsteller diesem Bescheid widersprochen hatte, erließ die Antragsgegnerin einen weiteren Einweisungsbescheid am 27.6.2006. Dieser Bescheid ist im Wortlaut mit dem Bescheid vom 23.6.06 mit folgenden Einschränkungen identisch: In dem zweiten Bescheid fehlt folgender Passus „Gleichwohl entspricht der Verurteilte nicht den Anforderungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug, soweit es die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als es im geschlossenen Vollzug betrifft. So hat sich der Verurteilte erst mit einer Verspätung von 3 Tagen zum Strafantritt gestellt.“

In dem folgenden Satz („Weiterhin kann bei dem Verurteilten eine uneingeschränkte Mitarbeitsbereitschaft, wie sie für den offenen Vollzug erforderlich ist, nicht festgestellt werden“) wurde das Wort „weiterhin“ durch das Wort „gleichwohl“ ersetzt.

Mit seinem am 7.7.2006 bei Gericht eingegangenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom selben Tag begehrt der Antragsteller in erster Linie die Aufhebung der Einweisungsbescheide und seine Einweisung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main IV, alternativ in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Darmstadt-Eberstadt sowie hilfsweise, unter Aufhebung der Einweisungsbescheide, die Antragsgegnerin zur Neubescheidung zu verpflichten.

Er trägt vor, Flucht- oder Missbrauchsgefahr bestünden nicht. Die Antragsgegnerin gehe in unzutreffender Weise von einer allgemeinen Ungeeignetheit für den offenen

Vollzug aus. Seine straffreie Führung seit den abgeurteilten Taten und die pünktliche Selbststellung zeige gerade, dass er sich sehr wohl an Regeln halten könne. Die Antragsgegnerin habe auch nicht ausreichend seine familiäre Situation sowie den Umstand gewürdigt, dass er im Rahmen des offenen Vollzugs einer geregelten Arbeit im Abhängigkeitsverhältnis nachgehen werde.

Die Antragsgegnerin trägt in ihrer Stellungnahme vom 20.7.2006 (Bl. 32 f. d.A.) folgendes vor:

„Mit Einweisungsbescheid vom 23.6.06 wurde der VU in den geschlossenen Vollzug der JVA Darmstadt eingewiesen. Der Bescheid wurde dem VU am 26.6.06 zugestellt. Noch am selben Tag erhob der Antragsteller berechtigt Einspruch gegen den Bescheid, weil hinsichtlich der Selbststellung fälschlicherweise eine Verspätung von 3 Tagen angegeben wurde.

Am 27.6.06 erhielt der VU einen korrigierten Bescheid, der den angegebenen Fehler revidierte. Damit wurde der korrigierte Bescheid relevant, der erste damit aufgehoben. Dem Vorbringen zu seiner Eignung für den offenen Vollzug kann hier nicht gefolgt werden.

Es ist richtig, dass der Antragsteller sich das erste Mal in Haft befindet. auch befand er sich vor seiner Stellung zum Strafantritt ca. 2 Jahre auf freiem Fuß. Neue Straftaten wurden nicht bekannt.

Der Antragsteller wurde wegen Unterschlagung in zwei Fällen, falscher Angabe bei Gründung einer GmbH, vorsätzlichen Bankrotts und Betruges in fünf Fällen, sowie Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 11 rechtlich selbständigen Handlungen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 8 Monaten verurteilt.

Die notwendigen Kriterien für die Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug erfüllt der Antragsteller jedoch nicht.

Dazu zählen: die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringer Aufsicht, die Bereitschaft zu uneingeschränkter Mitarbeit, Aufgeschlossenheit gegenüber Behandlungskonzepten, und die Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft des offenen Vollzuges.

Ausweislich des Urteils geht der Antragsteller sehr locker mit mitteleuropäischen Regeln um. Gänzlich unbeeindruckt von den Regeln, denen die Führung eines Unternehmens unterliegt, hat der Antragsteller seine eigene Vorstellung von Unternehmensführung durchgesetzt und damit nicht nur steuerlichen Schaden verursacht. Eigentum, das unter Eigentumsvorbehalt stand, hat er wissentlich dem Eigentümer entzogen und nicht herausgegeben. Im Insolvenzverfahren zeigte der Antragsteller sich wenig kooperativ.

Das im Urteil des Landgerichtes dargestellte Verhalten der Antragstellers deutet auf eine geringe Anpassung an die hier gegebenen Voraussetzungen zur Führung eines Geschäftes hin. Weder die Zeit zwischen Urteil und Selbststellung, noch die Zeit während des Vollzuges in der JVA Weiterstadt hat der Antragsteller genutzt; diesen Eindruck zu entkräften und entsprechenden Weiterbildungswillen an den Tag zu legen.

Allein die sozialen Beziehungen zur Beurteilung der Eignung heranzuziehen, zeigt sich auch wenig geeignet, die Eignung für den offenen Vollzug zu begründen, schließlich hat der Antragsteller sich dadurch nicht von den Straftaten abhalten lassen.

Die integrativen Faktoren für eine regelgerechte Verhaltensweise lassen sich bei dem Antragsteller nicht feststellen. Von daher muss befürchtet werden, dass er ohne Einwirkung des geschlossenen Vollzuges, die Inhaftierung nicht erst nimmt und sich weiterhin in Randbereichen von Verhaltensregeln bewegt.“

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Einweisungsbescheide schon deshalb aufzuheben waren, weil für den Antragsteller in kurzer zeitlicher Abfolge zwei Einweisungsbescheide, die zudem nahezu gleichlautend sind, erlassen wurden, ohne dass die Antragsgegnerin ausdrücklich einen von ihnen aufgehoben oder korrigiert hätte. Dies wäre aber unter dem gerade in Strafvollzugsangelegenheiten

wichtigen Gesichtspunkt der Rechtsklarheit unbedingt erforderlich gewesen, zumal es keine dahingehende Regel gibt, dass der zeitlich zuletzt ergangene Bescheid vorher ergangene Bescheide ungültig werden lässt.

Beide Einweisungsbescheide sind rechtswidrig.

Der erste Einweisungsbescheid ist schon deshalb rechtswidrig, weil er ganz offensichtlich in einer für eine Einweisungsentscheidung bedeutsamen Frage der Umstände des Strafantritts von falschen Voraussetzungen ausgeht. Dies hat die Antragsgegnerin selbst eingeräumt.

Auch der zweite Einweisungsbescheid vom 27.6.2006 genügt nicht den Anforderungen für die Begründung einer Einweisung eines Strafgefangenen in den geschlossenen Vollzug.

Gemäß § 10 StVollzG soll ein Gefangener mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, dass er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Im vorliegenden Fall geht die Antragsgegnerin erkennbar selbst weder vom Bestehen einer Flucht- noch einer Missbrauchsgefahr im Sinne des § 10 Abs. 1 StVollzG, sondern von einer generellen Ungeeignetheit des Antragstellers für den offenen Vollzug aus. Zwar ist der Vollzugsbehörde bei prognostischen Einschätzungen wie der Prüfung, ob ein Gefangener für den offenen Vollzug geeignet ist, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die von der Vollzugsbehörde erteilte Begründung für diese Entscheidung unterliegt daher nicht uneingeschränkt der gerichtlichen Kontrolle. Überprüfbar ist jedoch, ob die Behörde von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt und dabei die Grenzen ihrer Entscheidungsprärogative eingehalten hat (ständige Rechtsprechung der Kammer sowie des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main; vgl. etwa Beschluss vom 10.1.2002 – 3 Ws 1142/01, Strafv 2003, 399 f.). Hierbei hat sie grundsätzlich eine Gesamtwürdigung aller prognostisch maßgeblichen Umstände vorzunehmen,

insbesondere die Persönlichkeit des Gefangenen zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, a.a.O.). Insoweit stellt das Gesetz selbst klar, dass nicht schon immer dann, wenn keine Entweichungs- und Missbrauchsgefahr (im Sinne der Gefahr der Begehung neuer Straftaten) zu erkennen ist, sich ein Gefangener bereits für den offenen Vollzug eignet. Vielmehr ist es notwendig, dass er zu einem Leben in sozialer Verantwortung (§ 2 StVollzG) die Bereitschaft mitbringt und willens ist, sich in ein System einordnen zu lassen, das auch auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewusstsein des Gefangenen beruht. Als Anhaltspunkte zur Beurteilung der Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug gelten: Die Fähigkeit zu korrekter Führung unter geringerer Aufsicht als im geschlossenen Vollzug, die Bereitschaft zur uneingeschränkten Mitarbeit, die Aufgeschlossenheit gegenüber den sozialpädagogischen Bemühungen, das Bewusstsein, sich selbst aktiv bemühen zu müssen, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Einordnung in die Gemeinschaft. Die Frage, ob diese Kriterien in der Person des Antragstellers erfüllt sind, sind in dem Einweisungsbescheid nicht erschöpfend behandelt. Insoweit ist die Antragsgegnerin nicht von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen: Soweit sie nämlich sich bei ihrer Entscheidung auf die vom erkennenden Gericht dargelegte Einstellung des Antragstellers zu staatlichen Regeln stützt, hätte sie im Rahmen der der Einweisungsentscheidung voranzustellenden Behandlungsuntersuchung nicht zuletzt durch eine Exploration des Antragstellers selbst hierzu eigene Wahrnehmungen und Feststellungen aus vollzuglicher Sicht treffen müssen, gerade um eine etwaige – aufgrund einer Verurteilung zu einer nicht unerheblichen Freiheitsstrafe nicht völlig fern liegende - Einstellungsveränderung des Antragstellers feststellen zu können. Desgleichen hätte sie eine etwaige Auseinandersetzung des Antragstellers mit seinen Taten infolge der Verurteilung und des seither erlittenen Strafvollzugs zu erforschen gehabt. In welchem Umfang dies im Rahmen der Behandlungsuntersuchung, vor allem aber mit welchem Ergebnis es geschehen ist, lässt sich dem Einweisungsbescheid auch nicht ansatzweise entnehmen. Stattdessen erschöpft er sich in der Wiedergabe von Anscheinstatbeständen und Befürchtungen, ohne konkrete Anhaltspunkte für die angenommene fehlende Eignung zu benennen. Insbesondere bleibt die für die Frage der Eignung einer Strafverbüßung im offenen Vollzug und die insoweit vorauszusetzende Bereitschaft zur Mitarbeit eines Gefangenen bedeutsame Frage des Führungsverhaltens seit der (pünktlichen) Selbststellung völlig unerwähnt. Der

Einweisungsbescheid verhält sich schließlich auch nicht dazu, inwieweit die von der Antragsgegnerin geäußerten Bedenken gegen eine Strafverbüßung im offenen Vollzug durch die Art seiner Ausgestaltung (der Antragsteller will einer geregelten, unselbständigen Tätigkeit nachgehen) ausgeräumt oder gemindert werden könnten. Die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme ist im Einweisungsbescheid nicht erwähnt. Schließlich ist generell zu berücksichtigen, dass die für die Eignung im offenen Vollzug zu erwartenden Kriterien in der Person des Gefangenen im offenen Vollzug gerade auch erworben werden sollen, so dass an ihrer Ausprägung bei Vollzugsbeginn keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen. Bei der Entwicklung der Eignungskriterien ist generell darauf abzustellen, ob das Behandlungsziel des Strafvollzuges gerade mit den Mitteln des offenen Vollzugs im Hinblick auf die spezifischen Persönlichkeitsmerkmale eines Gefangenen erreichbar ist. Die Antragsgegnerin hätte sich daher auch mit der Frage befassen müssen, ob die vom erkennenden Gericht festgestellten negativen Persönlichkeitsmerkmale etwa mit den Mitteln des offenen Vollzugs beeinflussbar wären.

Nach alledem konnten die Einweisungsbescheide keinen Bestand haben. Da die Sache nach dem oben Gesagten nicht spruchreif ist, war die Antragsgegnerin zur Neubescheidung zu verpflichten.

Kosten: § 121 Abs. 4, § 467 StPO.

Gegenstandswert: §§ 60, 52 GKG.

Rechtsmittelbelehrung: Rechtsbeschwerde (siehe Anhang).

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Ausgefertigt
Darmstadt, den 12. Sep. 2006

Justizsekretär
als Urkundsbekanntmachend
Geschäftsbekanntmachend